Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 28. Juni 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2981. Den Vertrag zwischen den Staaten Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend; vom 6. März d. J.

Nr. 2982. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur hannoverschen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte; vom 29. April d. J.

Nr. 2983. Desgleichen vom 9. Mai d. J., betreffend die dem Aktien-Vereine zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2984. Die ministerielle Bekanntmachung vom 31. ejusd. m., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt.

Nr. 2985. Das Allerhöchst vollzogene Statut für die städtische Bank in Breslau; vom 10. Juni d. J.

Nr. 2986. Den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten.

Nr. 2987. Desgleichen vom 14. d. M., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamten; und

Nr. 2988. Von demselben Tage, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschließungspunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Das 26ste Stück:

Nr. 2989. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai d. J., betreffend die Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Kreuzband-Sendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namens-Unterschrift;

Nr. 2990. Desgleichen vom 14. Juni d. J., die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend; und

Nr. 2991. Das Gesetz vom 23. d. M., betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung.

Bekanntmachung.

Das korrespondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei kourshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
von Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir haben genehmigt, daß an Stelle der bisherigen Agentur der Londoner Union-Assekuranz-Societät, Schreiber und Söhne, hierselbst, diese Agentur für Lebens- und Leibrenten-Versicherungen von dem Kaufmann C. A. Scholtz übernommen werde.

Breslau, den 6. Juni 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hierselbst können in Rücksicht auf den Gesundheitszustand in der Königlichen Strafanstalt zu Brieg vor dem 15. September d. J. weder männliche noch weibliche Strafgefangene dort weiter aufgenommen werden.

Die Untergerichte unseres Departemens haben sich hiernach zu richten, und auch mit Einlieferung derjenigen Sträflinge, deren Annahme von der Strafanstalts-Direktion bereits zugesagt ist, Anstand zu nehmen.

Breslau, den 22. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die verwittwete Hauptmann v. Lilienhoff-Adelstein, Rosette geb. v. Perrot, seither in Lissa bei Breslau wohnhaft, und zu Kostyn im Großherzogthum Posen geboren, ist durch zwei gleichlautende unterm 6. Mai c. Allerhöchst bestätigte rechtskräftige Erkenntnisse des Adels für verlustig erklärt worden.

Breslau, den 23. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die vorläufigen Untersuchungen der beim Bergbau-, Poch- und Waschwerks-Betriebe sich ereignenden Unglücksfälle gehören nach dem Reglement vom 13. Juli 1837 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837 pag. 134 und 147) zur Kompetenz der Berggerichte. Um jedoch den Verzögerungen, welche bei der

großen Entfernung des Königlichen Berggerichts für Niederschlesien in Waldenburg hierbei entstehen könnten, zu begegnen, so werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Bergamt zu Brieg alle Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen:

bei jeder, auch in ihrem Bezirk im Betriebe stehenden Zechen, sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen, welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Kriminalordnung Tit. II. Abschnitt 2 nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehn, ohne deshalb vorher eine Requisition des Königlichen Berggerichts zu Waldenburg abzuwarten, und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen dem gedachten Berggericht zu übersenden.

Glogau, den 30. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherren auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maaßgabe der Vorschriften im ersten Titel der Depositat-Ordnung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Depositat-Verwaltung räthlich erscheint, die von ihnen angestellten Depositat-Rendanten zur Kautionsbestellung zu veranlassen.

Die Depositaltage bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden am Donnerstag jeder Woche abgehalten. Die einzuzahlenden Summen aber müssen vorher offerirt und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere genau bezeichnet werden.

Glogau, den 14. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Ueber die angemessene Auflösung

der

zwischen den Rustikalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

In einer Zeit, wo von minder unterrichteten Grundbesitzern, so wie von manchen begeisterten Anhängern politischer Freiheit, die Aufhebung aller Dominiallasten als ein Akt der Gerechtigkeit gefordert wird, hält es die unterzeichnete Behörde für ersprießlich, durch Darstellung des wahren Sachverhältnisses, Irrthümern und Mißverständnissen möglichst zu begegnen und den gerechten Weg zu bezeichnen, auf welchem diese Verhältnisse allein einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschleunigte Auflösung der in Schlesien zwischen Dominialbesitzern und Rustikalen noch bestehenden Abhängigkeit zu einer Nothwendigkeit geworden ist.

Es ist nicht mehr allein die segensreiche Beförderung der Landes-Kultur, es ist nach Erlaß des neuesten Wahlgesetzes das allgemeine Wohl aller Staatsbürger, welches die Beseitigung dieser Abhängigkeit, die Verschmelzung von gleichartigen Interessen fordert, welche Dominial- und Rustikal-Besitzer später auf das Innigste verbinden müssen.

Gleichwohl muß der heilsame, allgemeine Grundsatz unserer Ablösungs-Gesetze, alle am Besitz, und nicht an der Person, haftenden Lasten nicht an-

ders als gegen eine mäßige Entschädigung aufzuheben, als der einzig gerechte, billige und moralische Weg angesehen werden, welcher eingeschlagen werden konnte.

Weit verbreitet unter dem minder unterrichteten Publikum ist die irrige Ansicht, als ob die auf bäuerlichem Grundbesitz noch haftenden Lasten und Abgaben in der sogenannten Feudalzeit dem Verpflichteten gewaltsam aufgedrungen worden seien, und ganz besonders glaubt man von der Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Diensten (Robotdiensten), daß diese lediglich aus der Leibeigenschaft hervorgegangen und als ein Ueberbleibsel derselben sofort unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Ohne über die Grenzen unserer Provinz hinauszugehen, muß diese Ansicht in Bezug auf Schlesien als vollständig unrichtig und unhistorisch betrachtet werden.

Durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer haben wir auch in Schlesien Kenntniß von den speziellen Zuständen der Vergangenheit.

Wir wissen, daß der deutsche Landmann in Schlesien niemals von fremden Herren unterjocht, oder im Kriege dauernd besiegt worden ist. Schon der Fürstentagsschluß vom 1. Oktober 1652 bezeugt uns, daß in Schlesien die Sclaveria oder Leibeigenschaft niemals üblich gewesen ist, und es steht historisch fest, daß freie Deutsche die schlesischen Gauen kultivirt haben. Schlesien war nämlich bis in das zwölfte Jahrhundert nach Christi Geburt ein ganz polnisches Land, und nur allmälig im Verlaufe von Jahrhunderten ist es von deutschen Kolonisten, besonders aus Sachsen und Franken, bevölkert worden. Noch befindet sich im Archive zu Breslau ein Theil der Urkunden im Original, welche man bei Gründung der deutschen Dörfer aufzunehmen pflegte, und wir wissen durch dieselben genau, auf welche Weise die heutigen Dienste und Abgaben der Schlesischen Rusticalbesitzer entstanden sind.

Theils berufen von den einheimischen Rittern, geistlichen Stiften und zahlreichen Fürsten, theils von freien Stücken, zogen die Deutschen ins schlesische Land und erhielten gegen gewisse, fortwährende Abgaben und Dienste und einen kleinen oder gar keinen Kaufpreis Grund und Boden, über den sie meist als freie Eigenthümer schalten, den sie zuweilen aber auch, nach der Sitte früherer Zeit, nur als Nutznießer besitzen und nutzen konnten.

So haben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der schlesischen Rusticalbesitzer von den Rittern, geistlichen Stiften und Fürsten gebildet, so sind sie auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Ritter-, Fürsten und Stiftsgüter übergegangen.

Nicht Gewalt also, sondern freier Wille ist die geschichtliche Quelle ihrer Entstehung.

Die Gerechtigkeit, welche im Preußischen Staate von jeher gegen Reich und Arm ohne Unterschied der Person geübt wurde, hat sich indeß niemals mit dieser allgemeinen Kenntniß früherer Verhältnisse begnügt, wenn es sich darum handelte, die Verpflichtung der Rustikalbesitzer richterlich festzustellen. Von jeher wurde mit der gewissenhaftesten Anwendung der

für jeden Staatsbürger geltenden Gesetze nach dem speziellen Rechtstitel gefragt, welcher die Verpflichtung begründet habe, und hier zeigte sich, daß es besonders vier vom Gesetz anerkannte Quellen sind, aus denen die dinglichen Rechte und Verpflichtungen der Landbewohner herfließen:

1) die Käufe und Ueberlassungs-Verträge der Rustikalbesitzer;

2) gesetzlich nachgewiesene Verjährung;

3) die der Provinz Schlesien eigenthümlichen, von Friedrich dem Großen geschaffenen Urbarien, d. h. mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten abgeschlossene, höhern Orts geprüfte und vom Könige bestätigte Verträge über alle die Bewohner eines Dorfes unter einander und den Gutsherrn betreffende Rechtsverhältnisse;

4) wohlbegründete Observanz an Orten, wo kein Urbarium besteht. § 136 Tit. 7 Th. II. allgemeines Landrecht.

Es leuchtet ein, daß auf solche Rechtstitel die Pfeiler unseres ganzen Privatrechts-Gebäudes gegründet sind.

Nur die Observanz, ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen die Kunst zu schreiben fast ganz unbekannt war, auf die sich aber dessen ungeachtet nicht nur Verpflichtungen, sondern auch bedeutende Berechtigungen der Rustikalbesitzer gründen, ist stets die Quelle vielfacher Prozesse gewesen, weil das Gesetz sich über die Erfordernisse und den Beweis einer solchen Observanz nicht deutlich ausspricht. Es wird eine dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesem Zustande der Rechtsunsicherheit durch klare, zweckmäßige Gesetze ein baldiges Ende zu machen. Gleichwohl kann auch hier nicht ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verfahren werden, und es wird nunmehr klar sein, daß eine unentgeltliche Aufhebung aller am bäuerlichen Besitz haftenden Verpflichtungen und Rechte, soweit sie auf allgemeine, geltende Rechtstitel gegründet sind, nicht erfolgen kann, ohne alles Rechtsbewußtsein zu zerstören, ohne die Rechte der Realgläubiger auf das empfindlichste zu verletzen, ohne das bäuerliche Besitzthum vor jedem anderen Besitzthum auf ganz ungerechte Weise zu bevorzugen.

Eine solche allgemeine, durchgreifende Maaßregel erscheint aber auch bei näherer Betrachtung ganz unausführbar, ohne unter den Rustikalbesitzern selbst die ungerechtesten Unterschiede zu machen. Eine vollständige, gegenseitige Aufhebung aller zwischen den Rittergutsbesitzern und den bäuerlichen Grundbesitzern bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen würde sehr viele Rustikalbesitzer außerordentlich in Nachtheil bringen. Abgesehen von den mitunter sehr werthvollen, unabgelösten Hutungs-, Gräserei-, Brennholz- und Bauholz-Berechtigungen der Rustikalbesitzer, stehen in vielen Gegenden von Niederschlesien selbst die dienstpflichtigen Dreschgärtner so hoch im Lohne, daß sie nach Aufhebung der Dienste und bisherigen Belohnungen mitunter noch 5 bis 6 Thaler jährliche Renten als Entschädigung

für die aufhörenden Dienstbelohnungen (Mandel und Hebe) von der Gutsherrschaft herausbekommen, während in andern Gegenden, zum Beispiel im Neisser und Grottkauer Kreise, wo die Belohnungen geringer sind, die Dreschgärtner bei der Dienst-Ablösung eine Rente von 5 bis 10 Thaler an die Gutsherrschaft zu zahlen haben.

Es frägt sich also, was kann gerechter Weise geschehen, um die als nothwendig anerkannte Auflösung der die Rustikalen noch belastenden Abhängigkeits-Verhältnisse möglichst schnell zu bewirken.

Hier muß man sich zuvörderst klar machen, worin diese Abhängigkeit noch besteht. Abgesehen von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Dominial-Polizei, welche außerhalb des Geschäftskreises der Königlichen General-Kommission liegt, bieten sich gegenwärtig, nachdem fast überall die großen Acker-Separationen, Spanndienst-Ablösungen und Eigenthums-Regulirungen beendet sind, hauptsächlich folgende Verhältnisse als Gegenstände der Ablösung dar:

1) Die sehr bedeutenden Brennholz-, Nutzholz- und Bauholz-Berechtigungen, die Waldstreu-, Hutungs- und Sichelgräserei-Berechtigungen der Rustikalbesitzer, besonders in Oberschlesien und in der Lausitz.

2) Die bisher wegen der Verordnung vom 13. Juli 1827 noch nicht angegriffenen Eigenthums-Regulirungen, welche alle uneigenthümlich nur zum Nutzungsrechte besessenen Stellen unter 25 Morgen Ackerland im Bezirk der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, im Ujester Halt und im Creutzburger Kreise in sich begreifen.

3) Die Dienste und Abgaben der mit Mandel und Hebe belohnten Dreschgärtner.

4) Die wenigen noch bestehenden Dienstage, die Geldzinsen und Naturalabgaben der Bauern, Freigärtner und Häusler.

5) Die Zinsen, Abgaben und gewerbliche Leistungen der Müller, Kretschmer und Schmiede auf dem platten Lande.

6) Die Laudemien, Markgroschen und Verreichsgebühren.

Es versteht sich von selbst, daß die mit dem Vorrechte vor allen Hypothekenschulden vom Gesetze beliehenen Geldzinsen der bäuerlichen Grundbesitzer ohne Vernichtung alles Kredits und ohne Erschütterung des Eigenthums nicht angegriffen werden können.

Wegen der übrigen noch bestehenden Rechte und Verpflichtungen ist bereits von dem Königlichen Ministerium öffentlich Zusage ertheilt worden, daß wegen billiger und schleuniger Abwickelung dieser Verhältnisse den künftigen Vertretern der Nation angemessene, verbessernde Gesetzes-Vorschläge werden vorgelegt werden.

Die Vertreter der Nation werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium bei Erlaß dieser neuen Gesetze dafür Sorge tragen, daß die Ablösung mit Berücksichtigung des Zusammenhanges mancher Abgaben mit dem durch die Gewerbeordnung frei gewordenen Gewerbebetrieb, so wie mit der in Aussicht stehenden Veränderung in der Gerichtsverfassung auf der Grundlage der Gerechtigkeit bewirkt wird, daß der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt wird, daß die Entschädigung eine mäßige und billige ist, und daß nach Verwandlung aller noch bestehenden Dienste und Naturalabgaben in eine Geldrente jede bleibende Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes von den Rittergütern endlich ganz aufgehoben wird.

Auf diese Weise, können wir mit Grund erwarten, wird zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt und zum Gedeihen der seit Emanirung der Ablösungsgesetze bereits unendlich geförderten Landeskultur die vollständige Abwickelung der noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer binnen wenigen Jahren erreicht werden.

Wir richten daher an alle hierbei noch interessirten Rustikalbesitzer die dringende Mahnung, mit Ruhe und würdiger Mäßigung dem Fortschreiten einer Gesetzgebung entgegen zu sehen, der sie bereits so unendlich viel zu verdanken haben. Wir erwarten, daß der Rustikalstand, vor allen andern bisher ausgezeichnet durch einfache Redlichkeit, der Nation den Beweis geben wird, daß er Wahrheit und Recht, Gesetz und Ordnung als die heilige Grundlage jeder wahrhaften Freiheit über Alles zu ehren und zu achten weiß, und wollen nur noch schließlich durch nachfolgende amtliche Uebersicht dem Unkundigen die Ueberzeugung verschaffen, was für segensreiche Erfolge in dieser wichtigen und ernsten Angelegenheit durch die angestrengte, oft ungerecht verkannte Thätigkeit der Behörden seit Erlaß der Ablösungsgesetze bereits erreicht worden sind.

I. Seit dem Jahre 1811 bis zum Ende des Jahres 1846 sind im Bereiche der Königlichen General-Kommission für Schlesien auf Grund des Regulirungs-Ediktes vom 14. September 1811

4639 Nutznießer zu freien Eigenthümern ihrer Stellen umgewandelt worden. Ihr freies Eigenthum umfaßt 171,237 Morgen Land. Der Werth ihrer freien Höfe beträgt 2,248,185 Thaler. Dabei sind sie befreit worden

a) von 733,380 Spanndiensttagen,

b) 182,271 Handdiensttagen.

Gleichzeitig wurden dabei

c) 629,752 Morgen Forst servitutsfrei,

d) 34 Schulstellen verbessert, 7 neue Vorwerke, 8 neue Höfe und 16 neue Familien-Etablissements gegründet.

II. In dem Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden in Schlesien gleichzeitig auf Grund der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

a) 62,643 zins- und dienstpflichtige, eigenthümliche Rustikalstellen und 248 dienstpflichtige Dominien von 1,348,968 Spanndiensttagen und 5,738,076 Handdiensttagen befreit,

b) dabei wurden andere Abgaben in Naturalien oder Geld, auch Laudemien u. dgl. für 659,575 Thaler Kapital, 58,293 Thaler jährliche Geldrente, 14,728 Scheffel jährliche Kornrente und 12,514 Morgen Landentschädigung abgelöst und nebenbei 102 Schulämter verbessert, 21 neue Vorwerke, 22 neue Höfe, 97 neue Familien-Etablissements gegründet.

III. In demselben Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden außerdem auf Grund der Gem. Theil. O. vom 7. Juni 1821 in Schlesien

a) 3586 Dominien, 27,004 Bauern, 71,042 Gärtner und Häusler mit 1,785,715 Morgen Land vollständig separirt,

b) außerdem aber 1,765,075 Morgen Acker, 151,275 Morgen Wiese, 62,847 Morgen Hutung und 1,647,298 Morgen Forst, in Summa ad b. 3,626,496 Morgen Land, von allen Holz-, Streu- und Hutungs-Servituten befreit.

c) Gleichzeitig wurden bei dieser Gelegenheit 938 Schulämter verbessert, 79 neue Vorwerke, 219 neue Höfe und 2881 neue Familien-Etablissements gegründet.

Breslau, den 9. Juni 1848.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Patentirung.

Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 21. Juni 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.